

Luft

*von Hermann die behalten
Jewery*

HEADQUARTER
JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION
APO 606-A U.S. ARMY
NUERNBERG, FUERTHERSTRASSE 112

Nuernberg, den 8. August 1952.

Herrn
Ludwig Kychenthal
Valparaiso/Chile

Ra.
**Bei Beantwortung
bitte angeben:
in reply please quote:**

Betrifft: 25 m Liftvans und 3 Kisten Signum F.W.N. 1481/ 1-2,1481/3

Die JRSO, die das American Joint Distribution Committee, die Jewish Agency for Palestine, sowie andere fuehrende juedische Organisationen der Welt repraesentiert, hat beschlossen, Ihnen die gesetzlichen Rechte abzutreten, die die JRSO hinsichtlich der von Ihnen gar nicht oder verspaetet angemeldeten Vermoegenswerte erworben hat. Wir haben den aus devisenrechtlichen Gruenden erforderlichen Antrag zur Bank Deutscher Laender auf Genehmigung dieser Abtretung bereits gestellt. Diese Abtretung kann jedoch nur erfolgen, wenn Sie folgende Bedingungen erfuelen:

1. Da die Gelder der JRSO fuer allgemeine juedische Wohlfahrtszwecke bestimmt sind, ist es erforderlich, dass Sie sich durch Unterfertigung der beigeschlossenen Erklaerung verpflichten, der JRSO eine Verguetung fuer die durch die Bearbeitung Ihres Falles entstandenen Kosten zu bezahlen. Ihre Hoehe ergibt sich aus der auf der Verpflichtungserklaerung abgedruckten Tabelle. Bei Berechnung der Verguetung ist auch die Tatsache zu beruecksichtigen, dass die JRSO ausserordentlich hohe allgemeine Auslagen aufzuwenden hatte, um alles juedische Vermoegen in der amerikanischen Zone zu erfassen. Ohne die Bemuehungen der JRSO waere Ihr Anspruch verloren gewesen. Die Verguetung ist nach Eintritt der Faelligkeit auf unser Konto Nr. 35030 bei der Bayer. Discontobank in Fuerth i.B. einzuzahlen. Die Unterschrift auf der Verpflichtungserklaerung ist von einer oeffentlichen Urkundsperson (Behoerde oder Notar) zu fertigen.
2. Wir bitten Sie, die von Ihnen unterschriebene Urkunde innerhalb 4 Wochen nach Eingang dieses Briefes bei Ihnen-von Uebersee per Luftpost - an uns einzusenden. Sollten Sie dies nicht tun, und sollte die Urkunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist bei uns eingegangen sein, so werden wir annehmen muessen, dass Sie an der Abtretung kein In-

teresse mehr haben. Die Ansprueche wuerden dann endguel-
tlich uns verbleiben. Die Beachtung dieser Frist ist
unbedingt notwendig, da die fuer die Abtretung er-
teilte Devisengenehmigung nur auf beschraenkte Zeit gilt.

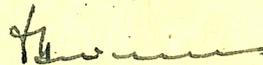
Sofort nach Eingang der von Ihnen unterschriebenen Urkunde und
Erhalt des Genehmigungsbescheides der Bank Deutscher Laender
werden wir die zustaeendige Behoerde von der Abtretung der Ansprueche
an Sie verstaendigen.

Nach Abtretung der ansprueche obliegt die weitere Regelung
der Rueckerstattungsansprueche Ihnen, bzw. Ihrem Vertreter in
Deutschland.

In diesem Zusammenhang moechten wir Sie fuer den Fall einer
guetlichen Einigung mit der Gegenpartei auf die Durchfuehrungs-
verordnung Nr. 4 zum Gesetz 53 der Militaerregierung (abgedruckt im
Amtsblatt der Alliierten Hohen Commission 1951 Nr. 48, Seite 784,
ff. Art. 1e) aufmerksam machen, worin es heisst:

"Im Falle guetlicher Einigung muss die Vereinbarung
von den Wiedergutmachungsbehoerden schriftlich nieder-
gelegt werden." Ein nicht von einer Wiedergutmachungs-
behoerde protokollierter Vergleich koennte also nicht
anerkannt werden.

Hochachtungsvoll :



Dr. A. HEINEMANN
Director
Equity Claims Section

cc: Reg. Off.

Anlagen:

Verpflichtungserklaerung fuer die Gebuehren.